

S A T Z U N G

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans „Rohrkopf“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans „Rohrkopf“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 02.11.2009

- a) die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans „Rohrkopf“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans „Rohrkopf“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 343)

§ 1

Gegenstand der Änderung / Erweiterung

- a) Gegenstand der 1. Änderung / Erweiterung ist der Bebauungsplan „Rohrkopf“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Rechtskraft vom 17.02.1997.
- b) Gegenstand ist ferner die Änderung örtlicher Bauvorschriften für den Bereich der 1. Änderung / Erweiterung ist der Bebauungsplan „Rohrkopf“.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 02.11.2009.

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 02.11.2009
 - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich eines Teils des Grundstücks Flst. Nr. 4556 erweitert.
 - Werden die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.
- b) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert und ergänzt.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 17.02.1997 werden für den Deckblattbereich übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus:
 1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 02.11.2009
 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 02.11.2009
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 02.11.2009
 2. den geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 02.11.2009
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans „Rohrkopf“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 02. Nov. 2009

Der Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 03.11.2009



Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 06.11.2009.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wurde damit am 06.11.2009 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2012.

Neuenburg am Rhein, 17.11.2009



Joachim Schuster
Bürgermeister